

Schweizergeschichte [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstumm-Zeitung**

Band (Jahr): **4 (1910)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-922623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Taubstummens- Zeitung

Einziges Organ der Schweizerischen Taubstummensache.

Mit Unterstützung von Taubstummenanstalten und Taubstummenfreunden, von gemeinnützigen Vereinen und Staatsbehörden herausgegeben vom Verleger und Redaktor **Eugen Sutermeister** in **Bern**.

4. Jahrgang Nr. 11	Ersteht am 1. und 15. jeden Monats	1910
	Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern , Käfiggässchen 1	1. Juni

Schweizergeschichte. (Fortsetzung.)

Für Taubstumme dargestellt.

(Anmerkung des Redaktors. Das folgende 24. Kapitel handelt von den beiden brudermörderischen „Billmerger Religionskriegen“, die um 1656 und 1712 bei Billmergen losbrachen. Wo auf beiden Seiten der Kriegsführenden so sehr gegen das höchste und schönste Gottesgebot, die Liebe, gefehlt wurde, da wollen wir lieber schweigen und zum 25. Kapitel übergehen.)

25. Die Staatsform der alten Eidgenossenschaft.

Der Bund der drei Waldstätte hatte sich allmählich zur 13-örtigen Eidgenossenschaft erweitert. Auch schlossen sich ihr zugewandte und schutzverwandte Orte an. Ueberdies eroberten die Schweizer mehrere Gebiete, woraus sie gemeine oder besondere Herrschaften machten. Infolgedessen war die alte Eidgenossenschaft ein Staatenbund, der fünf verschiedenartige Bundesglieder umfaßte: 13 regierende Orte, 11 zugewandte und 3 schutzverwandte Orte; 20 gemeine und 7 besondere Herrschaften.

Den Mittelpunkt bildeten die regierenden Orte. Sie waren durch die Bünde von 1291 und 1315, durch den Pfaffen- und den Sem-pacherbrief, sowie durch das Stanserverkommenis zu einem Ganzen vereinigt. Ihre Verbindung war jedoch nur eine lockere, da jeder Ort beinahe ganz selbstherrlich war.

Die zugewandten Orte waren nicht eigentliche Glieder des Schweizerbundes, sondern hatten bloß mit einzelnen Orten Schutzbündnisse geschlossen. Es waren dies Biel, Neuenburg, Genf, Wallis, Graubünden, Stadt und Fürstabtei St. Gallen, das Bistum Basel und zeitweilig auch die

Reichsstädte Mülhausen, Straßburg und Rottweil (Württemberg).

Die schutzverwandten Orte standen unter dem Schutze der Waldstätte. Dazu gehörten Rapperswil, die Republik Gersau und die Abtei Engelberg.

Die gemeinen Herrschaften (Vogteien) waren Untertanenländer der Eidgenossen. Davon standen die Landschaft Baden, die Freiamter, der Thurgau, das Rheintal und Sargans unter den acht Orten; Gaster und Aznach unter Schwyz und Glarus; Schwarzenburg, Murten, Grandson, Orbe und Echallens unter Bern und Freiburg; die Vogteien Vlegno, Bellinzona und Riviera unter den drei Waldstätten; Locarno, Maggiatal, Lugano und Mendrisio unter den zwölf ersten Orten (ohne Appenzell).

Die besondern Herrschaften waren Untertanengebiete einzelner Orte. Dazu zählten das Livinental (Uri), Werdenberg (Glarus), Gay, Forstek und Stein (Zürich), Unteraargau und Waadt (Bern).

Sowohl die gemeinen, als die besondern Herrschaften wurden im Namen ihrer Obrigkeiten von Landvögten regiert.

Die gemeinsame Behörde der alten Eidgenossenschaft war die Tagsatzung. Sie bestand aus den Abgeordneten der dreizehn Orte. Gewöhnlich trat sie jährlich einmal zusammen, am häufigsten in Luzern, zuweilen auch in Zürich, Bern, Beckenried, Einsiedeln und an andern Orten. Einberufen wurde sie meistens von Zürich. Ihre Sitzungen waren geheim. Jeder Ort hatte an ihr nur eine

Stimme; denn es wurde nicht nach Köpfen, sondern nach Ständen abgestimmt. — Die Tagssatzung verhandelte über allgemeine Landesangelegenheiten, wie: Krieg und Frieden, Grenzbesetzung, Verträge und Bündnisse mit fremden Städten und Fürsten, Streitigkeiten zwischen einzelnen Orten, Verkehrswesen, Verordnungen gegen Laster und ansteckende Krankheiten, gegen Bettler und Landstreicher u. s. w. Allein die Kantone führten deren Beschlüsse nur aus, wenn es in ihrem Interesse lag.

26. Der Untergang der alten Eidgenossenschaft.

Im benachbarten Frankreich hatten die Stadtbürger und die Landleute keine staatlichen Rechte; wohl aber mußten sie fast unerschwingliche Steuern entrichten. Daher brach dort 1789 eine Revolution aus. Dabei wurden die vielen Vorrechte, die der Adel und die Geistlichkeit besaßen, abgeschafft, und jedermann erhielt nun die gleichen Rechte und Freiheiten.

Diese Ereignisse versetzten die schweizerischen Untertanengebiete, besonders die Waadt, in nicht geringe Aufregung. Zudem wurden die Untertanen vom Schweizerklub in Paris aufgefordert, sich zu befreien. Dieser Klub bestand aus 300 patriotisch gesinnten Schweizern, die sich nach Paris begeben hatten, weil sie in der Heimat wegen ihrer freiheitlichen Bestrebungen verfolgt wurden. Er bat auch die französische Regierung, die Waadt von der Herrschaft der Berner zu befreien, die aristokratischen Regierungen der Schweiz zu stürzen und diese in einen demokratischen Staat umzuformen. Da die Franzosen lüstern nach dem reichen Inhalt der schweizerischen Schatzkammern und Zeughäuser waren, gingen sie auf dieses Gesuch ein.

Sobald man in der Schweiz die von Frankreich her drohende Kriegsgefahr erkannte, trat Ende Dezember 1797 in Aarau die Tagssatzung zusammen. Sie konnte sich aber nicht entschließen, allen Schweizerbürgern, auch den Untertanen, die gleichen Rechte zu gewähren. Ihrer Uneinigkeit wegen und aus feiger Furcht vor den Franzosen traf sie auch keine Maßregeln zum Schutze des Vaterlandes.

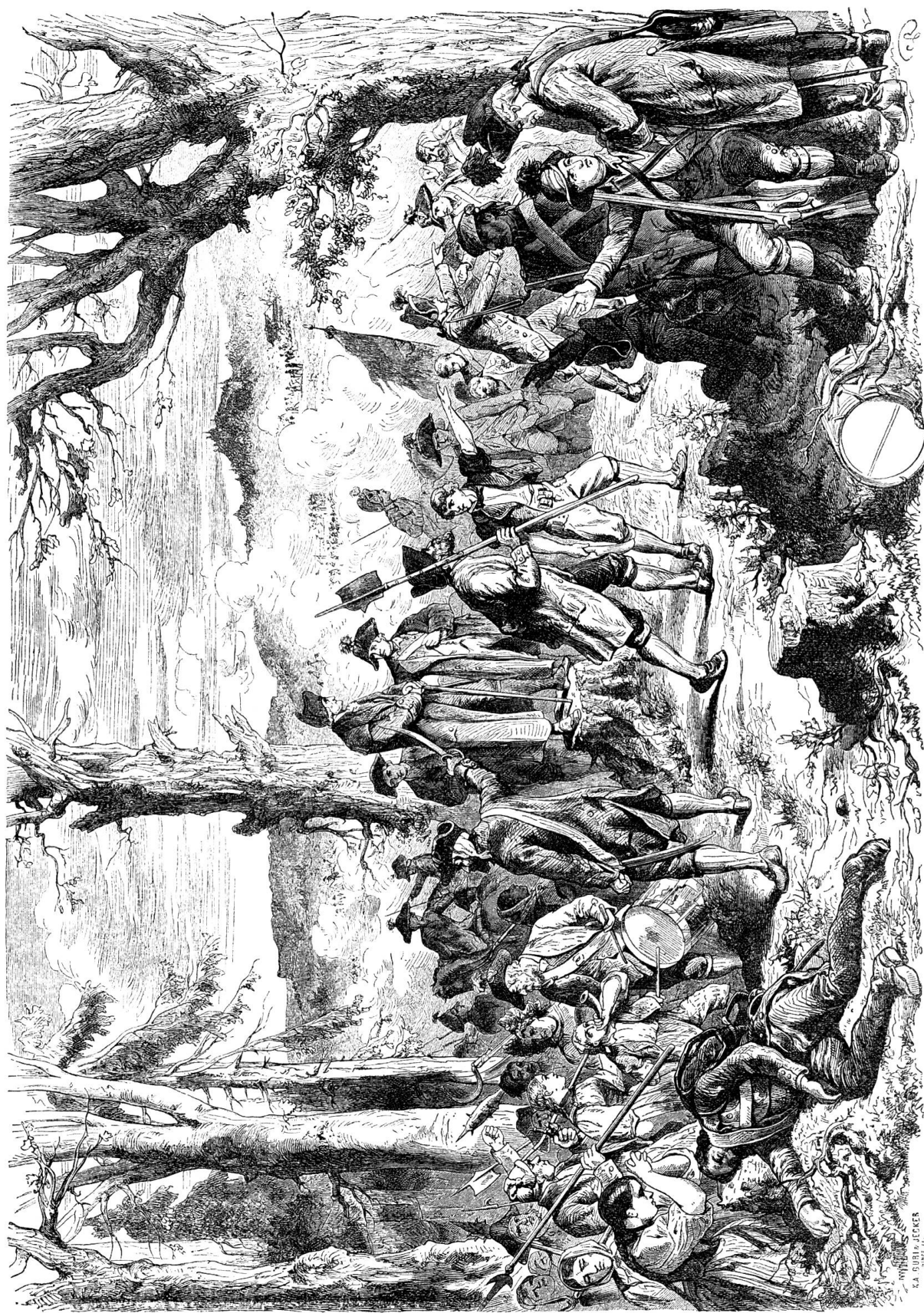
Inzwischen war von Süden her unter dem General Menard ein französisches Heer von 15,000 Mann an den Genfersee vorgerückt. Dadurch ermutigt, erklärten die Waadtländer am 24. Januar 1798 ihre Unabhängigkeit von Bern und richteten sich als lemanische Republik ein. Für ihre Befreiung mußten sie aber

den beutegierigen Franzosen, die am 28. Januar in die Waadt einzogen, 700,000 Fr. entrichten.

Nachher übernahm General Brune den Oberbefehl des französischen Heeres in der Schweiz und verstärkte es auf 16,000 Mann. Zu seiner Unterstützung marschierte General Schauenburg mit einer eben so starken Armee durch das Bistum Basel nach Biel. In aller Eile besetzten nun Bern, Freiburg und Solothurn ihre bedrohten Grenzen. Am 2. März zog dann Brune von Peterlingen her gegen Freiburg und Schauenburg von Biel her gegen Solothurn. Ohne ernsthaftes Verteidigung fielen am genannten Tage beide Städte in die Hände der Feinde. Den 5. März erfolgte von Freiburg und Solothurn aus ein Doppelangriff auf Bern. Dabei leisteten unter dem Obersten von Graffenried einige tausend Berner bei Neuenegg der Armee Brunnes kräftigen Widerstand und schlugen sie zuletzt siegreich in die Flucht. — Nicht so glücklich war General Ludwig von Erlach. An der Spitze von 1500 Mann führte er den Kampf gegen das Heer Schauenburgs. Obschon seine Mannschaft mit altschweizerischer Tapferkeit stritt, mußte er bei Fraubrunnen zurückweichen und erlag im Grauholz nach blutigem Ringen der feindlichen Uebermacht. Infolgedessen mußte Bern kapitulieren, und die Franzosen hielten ihren Einzug in die Stadt. Da sich niemand mehr zur Wehre setzte, waren sie nun die Herren unseres Landes.

27. Der helvetische Einheitsstaat.

Nach der Unterwerfung der Schweiz führten die Franzosen in derselben eine neue Verfassung ein. Diese vereinigte die verschiedenen Gebiete der alten Eidgenossenschaft zu einem Staate, zur einen, unteilbaren helvetischen Republik. Darin gab es eine gesetzgebende, eine vollziehende und eine richterliche Behörde. Die erstere bestand aus zwei Abteilungen: dem Senat und dem Großen Rat. In den Senat wählte jeder Kanton 4, in den Großen Rat 8 Mitglieder. Die Gesetze und Beschlüsse wurden vom Großen Räte ausgearbeitet und dann vom Senat angenommen oder verworfen. — Die vollziehende Behörde, Direktorium genannt, zählte 5 Mitglieder und wurde von den gesetzgebenden Räten gewählt. — Der Oberste Gerichtshof, in den jeder Kanton ein Mitglied entsandte, bildete die richterliche Behörde.



Der letzte Tag des alten Bern. (Zu Seite 86).

Der Rest der am 5. März von den Franzosen zurückgelassenen berrischen Truppen versuchte, in Verbindung mit dem Landsturm, einen letzten Widerstand im Grathof. Der alte Schaffstieß Stäger hatte sich selbst dorthin begeben, um mit dem Volke zu sterben. Er stand auf einem Eichtann und sah dem Tod entgegen, wurde aber noch verzweifeltstem blutigem Kampfe in die Flucht mit fortgerissen, worauf die Franzosen in Bern einzogen.

Die ganze Schweiz war in 19 Verwaltungsbezirke, Kantone geheissen, eingeteilt. An der Spitze eines jeden stand ein Regierungstatthalter. Daneben besorgte eine Verwaltungskammer von 5 Mitgliedern das Verwaltungswesen, und ein Kantonsgericht von 13 Mitgliedern handhabte die Rechtspflege.

Die helvetischen Behörden hatten anfänglich ihren Sitz in Aarau, dann in Luzern und zuletzt in Bern.

Die Kantone zerfielen in Distrikte (Bezirke) mit je einem Unterstatthalter an der Spitze. — Der Vorsteher einer Gemeinde hieß *Agent*.

Die Einheitsverfassung gewährleistete allen Schweizerbürgern das Wahl- und Stimmrecht, die freie Niederlassung, die Gewerbe- und Handelsfreiheit, das Petitions- und Vereinsrecht, die Religions- und Pressfreiheit.

Die Bringer dieser Rechte, die Franzosen, entehrten aber selber ihr Werk durch schamlose Plünderung der Staatskassen und Erhebung fast unerschwinglicher Kriegssteuern. Im ganzen raubten sie in der Schweiz etwa 40 Millionen Franken. Außerdem entnahmen sie den Zeughäusern von Bern, Freiburg und Solothurn 130 Kanonen und 60,000 Flinten und mindestens ebenso viele den Zeughäusern der übrigen Kantone.

(Fortsetzung folgt).

Leiden und Freuden eines gehörlosen Lehrlings

in Auszügen aus seinen Tagebüchern.

Von Eugen Sutermeister (Fortsetzung).

Dienstag den 15. August. Immer ärgert's mich so, wenn ich am Markttag all' die vielen Fuhrwerke mit den dabei fressenden Pferden beim Bundespalast stehen sehe, und ich sage mir immer wieder: „Mussten die Bauern denn gerade in der allernächsten Nähe des Bundespalastes die Haltestelle für ihre Fuhrwerke erwählen? Ist's nicht wider allen Anstand, an den beiden Markttagen die stattlichste der Straßen Berns, die „Bundesgasse“ in einen Stallboden zu verwandeln?“ O ihr lieben Bernermußen, wann werdet ihr einmal gebildet? (Seither ist's besser geworden).

Im heutigen Tageblatte war gelegentlich der Amtsausstellung von meinem Meister die Rede. Und was für eine Rede? So eine, die meinen Prinzipal in die höchste Ekstase versetzen mußte; ich habe aber nichts davon bemerkt. Wie kann er nur so trocken sein?

Mittwoch den 16. August. Der Tante, welcher ich ein Schild graviert, hat meine Arbeit ausnehmend gut gefallen; sie hat mich gelobt, weder zu wenig noch zu viel, ein Beweis, daß die Arbeit wirklich gut ist. Denn, hätte sie nur sehr wenig darüber gesagt, so hätte ich bei mir denken müssen: Die Arbeit ist wohl noch nicht gut genug. Hätte sie aber viel gesprochen, so hätte ich mir wiederum sagen müssen: So, die Mängel der Arbeit will sie mit dem Mantel der Liebe zudecken! — So aber freut's mich!

Donnerstag den 17. August. Sind wir im August oder November? Ist es Sommer oder Herbst? So kalt ist es, so ungemütlich da draußen. Keine Vögel kreisen in den Lüften, keine bunten Schmetterlinge flattern in Wiesen und Gärten; nicht einmal die Blumen vermögen recht aufzublühen. Naß, naß ist's, und immer wieder naß! Wer heute lachen kann, der ist zu beneiden.

An keinem Orte der Stadt halte ich mich so gerne auf, wie am Bahnhof. Dieser ist meine „Tonhalle“, wo ich genug „Augenweide“ finden kann (statt Ohrenweide). Mit welcher interessanten Bildern ist immer Abgang und Ankunft der Bahnzüge verbunden. Wieviel Sehenswertes bietet mir oft der Strom der Reisenden, Sehenswertes, das in gleicher Weise Herz und Kopf zu beschäftigen vermag. Welche Freude empfinde ich mit als Zuschauer bei Wiedersehens-Szenen, und wie tut es mir selber weh, wenn ich einen armen Kranken entdecke, der nur mit Hilfe anderer von Ort und Stelle geschafft werden kann. Wie ergreift es mich, wenn ich unwillkürlich Zeuge eines rührenden Abschieds werde. Und setzt nicht auch manches einem die Lachmuskeln in Bewegung, wie z. B. heute: Kennt da ein Herr in der Halle herum, reckt den Kopf nach allen Seiten und späht sich fast die Augen aus nach jemand. Plumps stolpert er über einen lässig vorgehaltenen Stock, zornig wendet er sich um nach dem Besitzer desselben. Dieser hat sich ebenfalls umgekehrt und da erkennt der erste in ihm die längst gesuchte Person.

Jetzt schließe ich aber einmal den Tages- oder eher Gedankenbericht, denn in mir ruft und mahnt es in Reimform:

„Hast du nicht mehr gedacht als geschrieben,
Wär's besser in der Feder 'blieben;
Hast gar geschrieben mehr als gedacht,
Ei, das hast du schlimm gemacht!“

Und ich will's nicht schlimm machen, drum
Finis! (Ende.)